

16.11.2006

Antrag

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 16.11.2006

Ltg.-751/A-1/69-2006

R- u. V-Ausschuss

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Mag. Freibauer, Ing. Penz, Adensamer, Doppler, DI Eigner, Erber, Friewald, Grandl, Hensler, Herzig, Mag. Heuras, Hiller, Hinterholzer, Hintner, Ing. Hofbauer, Hofmacher, Honeder, Mag. Karner, Lembacher, Maier, Dr. Michalitsch, Moser, Nowohradsky, Dr. Prober, Ing. Rennhofer, Mag. Riedl, Rinke, Schittenhelm, DI Toms und Mag. Wilfing

betreffend **Vorgangsweise bei Immunitätsangelegenheiten**

Der vergangene Wahlkampf hat einen neuen bedenklichen Höhepunkt gegenseitiger Untergriffe und Beschuldigungen der politischen Parteien gebracht.

Dieser politische Umgangston trägt dazu bei, dass die Bürgerinnen und Bürger sich von dieser Art politischer Auseinandersetzung abwenden und auf Informationen in Wahlkampfzeiten und mitunter sogar auf das Wahlrecht selbst verzichten, was der Demokratie in unserem Lande abträglich ist.

Die Bürgerinnen und Bürger fragen sich auch, warum gegenseitige Beschimpfungen, Ehrabschneidungen und Unterstellungen, für die man sonst mit strafgerichtlicher Verfolgung zu rechnen hätte, den politischen Mandatarinnen und Mandataren durch den Immunitätsschutz straffrei erlaubt sind.

Der Landesgesetzgeber ist von der Bundesverfassung her nicht kompetent, selbstständig die Immunität zu regeln. Es kann dem Landtag aber wohl nicht verwehrt sein, die Vorgangsweise bei der Behandlung von Immunitätsfällen zu regeln. Durch einen solchen Beschluss erhalten die Mandatare eine verbindliche Richtschnur, dass sie bei Begehung dieser Delikte mit Sicherheit mit einer strafrechtlichen Verfolgung zu rechnen hätten. Dies wäre einer Verbesserung des politischen Klimas in unserem Land durchaus förderlich. Ein solcher allgemeiner Beschluss würde die Mandatare aber auch vor sonst möglichen willkürlichen

Entscheidungen einer Parlamentsmehrheit über Auslieferungsbegehren im Einzelfall bewahren. In Zukunft soll nur in bestimmten Fällen bzw. wenn es der Mandatar verlangt eine Befassung der Landtagsorgane im Einzelfall erforderlich sein, um Verletzungen verfassungsgesetzlicher Rechte hintanzuhalten.

Bei Einbringen eines entsprechenden Ersuchens wird der Herr Präsident Kontakt mit dem jeweiligen Mandatar aufzunehmen haben.

In allen übrigen Fällen wird der Präsident des Landtages der verfolgenden Behörde auf Grund dieses Beschlusses unverzüglich die Zustimmung des Landtages zur behördlichen Verfolgung mitteilen können. Dies hat auch den zusätzlichen Vorteil, dass bei Anfragen von Gerichten und Behörden nicht mehr der Zusammentritt des Landtages bzw. des zuständigen Ausschusses abgewartet werden muss und das strafrechtliche Verfahren daher zügig fortgesetzt werden kann, was im Falle der Schuldlosigkeit der Mandatare auch in ihrem Interesse gelegen ist.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Landtag beschließt gemäß § 5 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Landtages LGO 2001, einem Ersuchen der hiezu berufenen Behörde auf Zustimmung zur Verfolgung eines Abgeordneten in allen Fällen unverzüglich stattzugeben. Der Präsident wird ersucht, den Behörden diese Entscheidung jeweils unverzüglich bekannt zu geben. Nur in den Fällen des § 5 Abs. 2 LGO 2001, oder bei einer Entscheidung über das Vorliegen eines politischen Zusammenhanges im Sinne des § 5 Abs. 3 LGO 2001 oder wenn es der (die) betreffende Abgeordnete sonst verlangt, ist eine Befassung der Organe des Landtages im Einzelfall erforderlich.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.